
796/J XXII. GP

Eingelangt am 02.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Tod von Cheibani Wague - Polizeiermittlungen

Cheibani Wague kam in der Nacht auf den 15.7.2003 während einer Amtshandlung der Exekutive, bei der auch die Wiener Rettung im Einsatz war, ums Leben. Laut Medienberichten vom 27. und 28.8.2003 brachten die internen Ermittlungen des Büros *für Interne Angelegenheiten (BIA)* im Innenministerium zu diesem Todesfall das Ergebnis, dass der Rettungsarzt vom Innenministerium angezeigt wurde, keine weiteren Ermittlungen zur Rolle und Verantwortung der involvierten ExekutivbeamtInnen bei der genannten Amtshandlung, die mit dem Tod von Cheibani Wague endete, angestrebt werden und gegen die involvierten ExekutivbeamtInnen keine dienstrechtlichen oder sonstigen Schritte gesetzt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche konkreten Schritte wurden nach dem Tod von Cheibani Wague seitens Ihres Ressorts gesetzt, um diesen Todesfall während einer Amtshandlung und die Rolle der ExekutivbeamtInnen dabei ohne Aufschub und objektiv aufzuklären?
2. Auf welchen Erkenntnissen basiert Ihre vor Abschluss irgendwelcher Ermittlungen getätigte Aussage, die involvierten ExekutivbeamtInnen - die den später Verstorbenen mit den Füßen am Boden fixiert hatten und teilweise auf seinem Körper gestanden sind - hätten „den Vorschriften entsprechend gehandelt“?
3. Welche Vorschriften Ihres Ressorts sehen eine Fixierung von in Bauchlage „gesicherten“ Personen mit den Füßen oder gar ein auf den Körper des Beamtshandelten Steigen zur Fixierung vor?
4. Ist das *Büro für Interne Angelegenheiten*, das im Innenressort angesiedelt und Ihnen unterstellt ist, Ihrer Meinung nach eine unabhängige Untersuchungseinrichtung bei mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen durch die Exekutive?
5. Kann von unabhängigen Ermittlungen durch das BIA ausgegangen werden, wenn Sie vor Beginn dieser Ermittlungen durch Ihre Beamtinnen bereits öffentlich sagen, dass die in die Amtshandlung involvierten ExekutivbeamtInnen vorschriftsgemäss vorgegangen seien?
6. Glauben Sie, dass die Praxis der Voruntersuchungsführung durch weisungsgebundene Beamtinnen des BIA bei Vorwürfen gegen Exekutivbeamtinnen den Bestimmungen der Antifolterkonvention entspricht?
7. Ist der Erlass aus dem Jahr 2000, nach dem nicht haltlose Vorwürfe gegen

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Sicherheitsorgane unverzüglich im Wege gerichtlicher Voruntersuchungen zu klären sind und in diesen Fällen Einvernahmen durch die Sicherheitsorgane grundsätzlich zu unterlassen sind, nicht mehr in Kraft, sodass ein weisungsgebundenes Büro im Innenministerium, das BIA, bei Vorwürfen gegen eigene BeamtInnen ermittelt?

8. Am 15. Juli 2003 wurde von der Polizei gegen Cheibani Wague Anzeige wegen schwerer Körperverletzung und Sachbeschädigung erstattet. Bei dieser Anzeige waren auch Aussagen von ExekutivbeamtInnen dabei, dass u.a. Wague erst im Rettungswagen bewusstlos geworden sei und dann reanimiert wurde. Warum ging das BIA diesen inzwischen durch das Amateurvideo und ZeugInnenaussagen als Falschaussage zu identifizierenden Aussagen in ihren Ermittlungen nicht nach?
9. Warum hat das BIA nicht recherchiert, wer der/die BerichtsiegerInnen bei dieser Anzeige waren? Warum hat er sie nicht befragt?
10. Welche konkreten Massnahmen wurden nach dem Tod von Cheibani Wague seitens Ihres Ressorts getroffen, um einen ähnlichen Todesfall während einer Amtshandlung auszuschliessen?
11. Warum haben Sie eine Woche gebraucht, um zu diesem Todesfall öffentlich Stellung zu nehmen?
12. Der Vize-Generalinspektor der Sicherheitswache Wien, Karl Mahrer, wird im Profil vom 18. August 2003 mit dem Satz zitiert: „Es gibt keinen Erlass, dass gewisse Fixiertechniken nicht angewendet werden“. Ist diese Information korrekt? A) Wenn ja, warum wurde selbst nach dem Tod von Cheibani Wague auf eine solche Weisung bzw einen solchen Erlass verzichtet? B) Wenn nein, von wann stammt dieser Erlass und was sind die konkreten Verbote, die er ausspricht?
13. Laut Stadtzeitung „Falter“ Nr. 35/03 haben manche der involvierten ExekutivbeamtInnen in ihren Aussagen vor dem BIA zu ihren früheren Aussagen Widersprüchliches ausgesagt wie: „Nach eingehender Betrachtung steht fest, dass die Fixierung nicht in der von mir oben dargestellten Form stattgefunden hat“. Was für Konsequenzen sind seitens Ihres Ressorts im Fall von Falschaussagen von ExekutivbeamtInnen angedacht?
14. Warum wurden Cheibani Wague zu dem Zeitpunkt noch Fussfesseln angelegt, als er bereits regungslos schien, wie es auf dem Amateurvideoband zu sehen ist, welches auch vom ORF ausgestrahlt wurde? Entspricht diese Vorgehensweise den Vorschriften und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit einer Amtshandlung?
15. Laut Aussage des involvierten Notarztes aus der Stadtzeitung „Falter“ Nr. 35/03 habe eine Polizistin die Verabreichung von Beruhigungstropfen durch den Notarzt nicht erlaubt, da sonst der Patient ruhiger wäre und der Amtsarzt später keine Einweisung verfügen könne. Entspräche eine solche Vorgangsweise Ihrer Meinung nach den Kompetenzen der Exekutive?
16. Wenn keine Konsequenzen aufgrund von Falschaussagen von ExekutivbeamtInnen angedacht sind, wie es in den Medien vom 27. und 28.8.2003 berichtet wurde, warum nicht?
17. Warum wurde dem Menschenrechtsbeirat, dessen Aufgabe die unabhängige Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte durch die Exekutive ist, vom Ihnen unterstellten BIA die Akteneinsicht verweigert, als dieser die Ermittlungsvorgänge durch das BIA begleitend verfolgen wollte?